

**Kanu-Club Völklingen-Saar e.V.**

**Kanu-Club Völklingen e.V. , Karolinger str. 11, 66330 Völklingen, Postfach**

# **Satzung des KCV**

- **Mitglied des Saarländischen Kanu-Bundes im Deutschen Kanu Verband**
- **Gemeinnützig –**
- **Bankverbindung: Stadtparkasse Völklingen, Kto-Nr. 267185, BLZ 59051090**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsflagge**

a) Der Verein wurde am 31.01.1954 gegründet und führt den Namen „Kanu-Club Völklingen e.V.“ (KCV). Er ist Mitglied im Saarländischen Kanu-Bund und damit Mitglied im Deutschen Kanu Verband.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

b) Sitz des Vereins ist Völklingen/Saar

c) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

d) Vereinsflagge

Die Vereinsflagge ist ein dreieckiger schwarzer Wimpel mit einem gelben Querstreifen, der sich am Anfang des großen Felddrittels zu den beiden großen Winkeln hin gabelt. Auf der Gabelung zeigt der Bootswimpel in schwarzem Feld das in heraldischer Form ausgeführte Wappen der Stadt Völklingen mit schwarz-gelber Umrandung. Über dem Wappen befindet sich die Abkürzung des Vereinsnamens „KCV“.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe**

a) Der Verein sieht seine Aufgabe darin, seine Mitglieder durch den Kanusport körperlich und sittlich zu kräftigen. Dabei ist er insbesondere bestrebt, an der Ertüchtigung der Jugend nach besten Kräften mitzuwirken.

Die gesamte sportliche Arbeit des Vereins erfolgt im Sinne des olympischen Gedankens unter Außerachtlassung parteipolitischer, konfessioneller, beruflicher oder sonstiger etwa trennender Gesichtspunkte.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Erträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Alle Inhaber von Ämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

b) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz a, Satz 7, beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

c) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

a) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Der Beitritt zum Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Jugendliche bedürfen zudem der schriftlichen Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Die Mitgliedschaft wird mit dem Beschluss des Vorstandes wirksam.

Lehnt der Vorstand die Mitgliedschaft ab und erhebt der Bewerber gegen die Ablehnung Einspruch, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die Aufnahme.

Mit der Aufnahmebestätigung erhält das Mitglied die Satzung und erkennt diese an.

- b) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will.
- c) Ehrenmitglied kann eine natürliche Person werden, die sich um den Verein verdient gemacht hat.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Tod

b) durch Austritt:

Der Austritt ist jederzeit mit sechswöchiger Kündigungsfrist möglich. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung erlischt jedoch zum Quartalsende.

c) durch Ausschluss:

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird vom Vorstand beschlossen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied:

- der Satzung zuwiderhandelt und damit den Zweck des Vereins gefährdet oder dessen Ansehen schädigt
- oder satzungsgemäßen Pflichten beharrlich nicht nachkommt.

Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied mit einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- d) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Rückgewährung von Sacheinlagen und Spenden ausgeschlossen. Auf dem Vereinsgelände gelagertes Eigentum ist binnen von 4 Wochen zu entfernen, sonst werden die Gegenstände kostenpflichtig entsorgt oder gehen in das Vereinseigentum über.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen nach Maßgabe der Bootshaus- und Fahrordnung zu benutzen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten, das Wohl des Vereins zu fördern und den Vorstand in jeder Weise tatkräftig zu unterstützen. Die Mitglieder sind zur ordnungsgemäßen Zahlung der Beiträge verpflichtet. Die Höher des Beitrages und der Aufnahmegebühr sowie die Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

## **§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung der Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Entscheidung von Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge
- Satzungsänderung
- Auflösung des Vereins

## **§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

- a) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung an jedes Mitglied unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor Termin der Versammlung. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Poststempels maßgebend. Der Termin ist mindestens 6 Wochen vorher bekannt zu geben.**
- b) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche, im Falle von Satzungsänderungen spätestens 5 Wochen vorher, schriftlich dem Vorstand einzureichen.**

## **§ 11 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen und sonstiger Versammlungen**

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.**
- b) In sämtlichen Versammlungen erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit mit Ausnahme der in der Satzung besonders angegebenen Fälle. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.**
- c) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies verlangt, oder wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  aller wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind, andernfalls muss eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig ist. Es ist zulässig, diese zweite Versammlung mit der gleichen Einladung auf den gleichen Tag eine Viertel Stunde später einzuberufen.  
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.**
- d) Betriebssportmannschaften, die Mitglied im KCV sind, haben eine Stimme für die gesamte Mannschaft. Stimmberechtigt ist der/die Mannschaftssprecher/in bzw. sein/ihr Vertreter.**

## **§ 12 Vorstand**

### **a) Der Vorstand besteht aus:**

- **1. Vorsitzender**
- **Stellv. Vorsitzender**
- **Schatzmeister**
- **1. Schriftführer**
- **2. Schriftführer**
- **Rennsportwart**
- **Slalomwart**
- **Drachenbootwart**
- **Wanderwart**
- **Jugendwart**
- **Bootshauswart**
- **Gerätewart**
- **Pressewart**

**Die Mitgliederversammlung kann weitere Fachwarte und Beisitzer benennen. Beisitzer haben nur beratende Funktionen.**

**b) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme der in der Satzung geregelten Fälle. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.**

### **c) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:**

- **Der 1. Vorsitzende**
- **Der stellvertretende Vorsitzende**

**Beide besitzen Einzelvertretungsbefugnis. Der stellvertretende Vorsitzende soll jedoch nur im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden nach außen hin tätig werden.**

**d) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Jedes Mitglied des Vorstandes kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung bei 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in geheimer Abstimmung seines Amtes enthoben werden.**

### **§ 13 Satzungsänderungen**

- a) **Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorstand schriftlich in Wortlaut vorgelegt werden.**
- b) **Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung mit der Einladung im Wortlaut an die Mitglieder mitgeteilt werden.**
- c) **Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.**

### **§ 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

**Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.**

### **§ 15 Kassenprüfer**

- a) **Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.**
- b) **Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.**

### **§ 16 Ordnungen**

**Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder des Vorstandes beschlossen.**

## **§ 17 Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch einstimmigen Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung erfolgen, die nur dann beschlussfähig ist, wenn  $\frac{3}{4}$  sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend sind.

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder oder zu wählenden Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins des Saarl. Kanu-Bund e.V. (SKB) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 27. Oktober 2010 beschlossen worden.

Frühere Satzungen verlieren ihre Gültigkeit mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Völklingen.